

# D&O - als Geschäftsführer abgesichert ?

## Die Haftungssituation von Organmitgliedern juristischer Personen am Beispiel des GmbH-Geschäftsführers

Eine GmbH kann Personen- oder Sachschäden verursachen, z.B. durch von ihr hergestellte Produkte oder durch die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter. Für dieses auf der Hand liegende Risiko haben die meisten Gesellschaften eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Darüber hinaus können aus dem operativen Geschäft Vermögensschäden resultieren, z.B. aus Falschberatungen oder aus fehlerhaften Lieferungen. Hiergegen kann sich die Gesellschaft durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung absichern.

Weniger bekannt ist, dass auch aus strategischen Entscheidungen und der Leitung eines Unternehmens Risiken resultieren, die durch eine D&O (Directors and officers)- Versicherung abgesichert werden können.

**Die wichtigste Rechtsnorm, aus der derartige Risiken erwachsen, ist für den Geschäftsführer (und andere Leitungspersonen) einer GmbH das GmbH-Gesetz:**

### „§ 43 Haftung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden...

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft **solidarisch** für den entstandenen Schaden...

Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben...“

Folgerungen:

- gesamtes Handlungsspektrum des GF ist umfasst - Rechtmäßigkeit des Handelns (Legalitätspflicht), Ordnungsgemäßheit des Handelns und Wirtschaftlichkeit des Handelns.
- Haftung bereits ab leichter Fahrlässigkeit
- Unbegrenzt mit dem gesamten Privatvermögen

- Auch ohne eigenes Verschulden gesamtschuldnerisch mit den übrigen Organmitgliedern (allerdings im Innenverhältnis Regressmöglichkeit nach Verschuldensgrad).
- Die Gesellschaft muss nur Schaden darlegen, der Geschäftsführer ist im Gegenzug beweispflichtig für die entlastende Tatsache, dass er mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gehandelt hat (abgeleitet aus AG-Recht)
- (Im Außenverhältnis) keine Exkulpation durch Anweisungen der Gesellschafter möglich.

Der Geschäftsführer haftet sowohl Dritten als auch dem eigenen Unternehmen gegenüber (auch den Mitarbeitern).

### **Schadenbeispiele im Außenverhältnis:**

- Warenbestellung, obwohl GmbH bereits insolvent war -> Bezahlung des Lieferanten aus Privatvermögen
- Abführung des Arbeitgeberanteils an Sozialversicherungsbeiträgen -> Erstattung aus Privatvermögen an die Insolvenzmasse (BGH-Urteil)
- Verstoß gegen Wettbewerbs- oder Markenrechte
- Fehler bei Umsatzsteuervoranmeldung (Ansprüche des Fiskus)
- Zahlungen an Neugläubiger bei Insolvenzreife (-> Quotenschaden bei Altgläubigern)
- Rückforderung von unsachgemäß verwendeten Fördermitteln

### **Schadenbeispiele im Innenverhältnis:**

- Mangelnde Bonitätsprüfung des Abnehmers mit Zahlungsausfall
- Verfrühte Stellung eines Insolvenzantrages
- Mangelnde Aufsicht / Organisation (z.B. ineffektive Produktionsabläufe)
- Mangelnde Überprüfung vor Einstellung neuer Mitarbeiter
- Inanspruchnahme ungünstiger Kreditmittel (z.B. Kontokorrent)
- Nichteinhaltung von Satzungsbestimmungen
- Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen

- Unzureichende Liquiditätskontrolle
- Verspätete Beantragung von Kurzarbeitergeld
- Verstoß gegen Kapitalerhaltungspflicht
- Unternehmerische Fehlentscheidungen (z.B. Abgabe falsch kalkulierter Angebote)

### **Lösung D&O-Versicherung**

Versicherungsnehmer ist i.d.R. die GmbH, ein Vertrag kann aber auch vom Geschäftsführer selbst abgeschlossen werden – auch als Ergänzung zu einem Vertrag der GmbH mit Selbstbeteiligung

Versicherte Personen sind die Geschäftsführer und leitenden Angestellten, auch die Mitversicherung sonstiger Funktionsträger (z.B. Datenschutz-, Compliance-, Geldwäsche, Arbeitsschutzbeauftragte etc.) ist möglich

Aufgabe der D&O ist die Abwehr unbegründeter und die Regulierung begründeter Ansprüche. Darüber hinaus sind – je nach Anbieter – auch weitere Bausteine versichert, z.B. gerichtliche und außergerichtliche Verteidigungskosten, Firmenstellungnahme, Reputationsschutz etc.

Anders als bei den meisten anderen Versicherungen gilt das „Claims made“-Prinzip. Dadurch sind auch frühere Verstöße mitversichert, wenn sie bei Abschluss der Versicherung nicht schon bekannt waren und erst danach Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden

Die Qualität der angebotenen Deckungen ist sehr unterschiedlich, z.B. bei der Frage, wie „wissentliche Pflichtverletzungen“ behandelt werden oder ob auch der Schaden des Alleingesellschafter/Geschäftsführers versichert ist. Auch die Anpassung an die konkreten Verhältnisse der Gesellschaft muss sorgfältig vorgenommen werden. Lassen Sie sich vor einem Abschluss unbedingt fachkundig beraten!

*Michael Salzburg*

*Friedels Fairsicherungsbüro Langer & Salzburg GmbH*

*Versicherungsexperte im Netzwerk faire Finanzexperten e.V.*

*beim Unternehmerfrühstück am 19.11.2015*